

Disclaimer

Folgende FAQs setzen voraus, dass die [Allgemeinen Auftragsbedingungen 2018](#) (AAB 2018) dem Mandat zugrunde gelegt wurden. Die FAQs behandeln nicht alle Aspekte und Fragen, welche sich im Zusammenhang mit der Beauftragung eines/r Steuerberaters/Steuerberaterin ergeben und gehen nicht in rechtliche Details, sondern sollen eine erste allgemeine Orientierungshilfe bieten. Rechtsfragen des Einzelfalls sollten immer unter Beiziehung eines Rechtsanwalts geklärt werden.

Allgemeines

Kann ich mich bei Problemen mit meinem (selbständigem) Bilanzbuchhalter/meiner Bilanzbuchhalterin an die KSW wenden?

Der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer („KSW“) obliegt die berufliche Vertretung und die Aufsicht betreffend die Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften über alle Steuerberater/Steuerberaterinnen sowie Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen. Für (selbständige) Bilanzbuchhalter ist die [WKO](#) die zuständige Behörde und Sie sollten sich daher an die WKO wenden.

Kann ich mich bei Problemen mit meinem Steuerberater/meiner Steuerberaterin an die KSW wenden?

Die KSW bietet als freiwillige Serviceleistung allgemeine Auskünfte über das Berufsrecht der Steuerberater/Steuerberaterinnen an. Mangels gesetzlicher Einrichtung der KSW als diesbezügliche „Schieds- oder Schlichtungsstelle“ ist es uns allerdings nicht möglich über Streitigkeiten zwischen Steuerberatern/Steuerberaterinnen und deren Klienten/Klientinnen zu entscheiden oder bei diesen zu vermitteln, weshalb der Rechtsweg für beide Seiten grundsätzlich sofort offensteht. Es wird allerdings empfohlen vorrangig eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Was kann ich gegen eine Honorarnote eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin tun, wenn ich keinen Vertrag abgeschlossen habe?

Wenn es auch empfehlenswert ist, Steuerberatungsverträge schriftlich abzuschließen, so ist dies nicht zwingend notwendig. Auch mündliche oder sogar konkludent (schlüssig) geschlossene Verträge sind für die Parteien bindend. Ist kein Honorar vereinbart worden aber auch nicht Unentgeltlichkeit, wird gemäß § 1152 ABGB ein angemessenes Honorar geschuldet.

Mangels diesbezüglicher gesetzlicher Grundlage ist eine inhaltliche Überprüfung der Honorarnoten durch die KSW leider nicht möglich. Der Rechtsweg steht für beide Seiten grundsätzlich sofort offen. Es wird allerdings empfohlen, vorrangig eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Honorar

Kann ich die vom Steuerberater/von der Steuerberaterin erhaltene Honorarnote auf ihre Richtigkeit/Angemessenheit prüfen lassen?

Steuerberater/Steuerberaterinnen und ihre Klienten/Klientinnen können das Honorar frei vereinbaren. Dabei sind die allgemeinen zivilrechtlichen Grenzen für solche vertraglichen Vereinbarungen zu beachten. Des Weiteren ist es berufsrechtlich Steuerberatern/Steuerberaterinnen untersagt auf Provisionsbasis tätig zu werden sowie ausschließliche Erfolgshonorare zu vereinbaren. Üblich sind etwa die Vereinbarung von Zeit- oder Pauschalhonoraren. Sollte die erhaltene Honorarnote nicht dem Vereinbarten entsprechen, sollten Sie umgehend, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum, einen schriftlichen Einspruch gegen die Rechnung gemäß Punkt 12 Abs 13 der [AAB 2018](#) erheben.

Mangels diesbezüglicher gesetzlicher Grundlage ist eine inhaltliche Überprüfung der Honorarnoten durch die KSW leider nicht möglich.

Mein Steuerberater/meine Steuerberaterin hat mir eine Honorarnote für das Erstgespräch gestellt, darf er/sie das?

Häufig werden Erstberatungen kostenfrei angeboten, dies ist aber berufsrechtlich nicht verpflichtend.

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt für jede Leistung eines/einer Steuerberaters/Steuerberaterin ein angemessenes Honorar als geschuldet. Soll eine Erstberatung kostenfrei erfolgen muss dies daher ausdrücklich vereinbart werden.

Warum übersteigt die erhaltene Honorarnote die ausgemachte Pauschale?

Ein vereinbartes Pauschalhonorar darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Sollte sich die vereinbarte Pauschale im Hinblick auf den Umfang der erbrachten Leistungen durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den/die Klienten/Klientin als unangemessen niedrig erweisen, dann ist der/die Klient/Klientin darauf hinzuweisen und es sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen.

Bitte prüfen Sie allerdings bei einer übersteigenden Honorarnote, ob tatsächlich ein Pauschalhonorar vereinbart wurde und nicht etwa eine bloße Akontozahlung auf das geschuldete Honorar.

Weiters beachten Sie insbesondere auch, welche Leistungen vereinbarungsgemäß von der Pauschale umfasst und welche durch die Pauschale nicht abgedeckt sind. Dies richtet sich nach der individuellen Vereinbarung mit Ihrem/Ihrer Steuerberater/Steuerberaterin.

Muss ich das Honorar schon im Voraus bezahlen?

Der/die Steuerberater/Steuerberaterin kann gemäß Punkt 12 Abs 17 der [AAB 2018](#) entsprechende Vorschüsse verlangen und die (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

Ich habe im Internet eine Honorarverordnung der Kammer gefunden, gibt es eine aktuelle Version?

Anders als beispielsweise bei den Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen bestehen für Steuerberater/Steuerberaterinnen weder gesetzliche Regelungen noch, mangels gesetzlicher Grundlage, Verordnungen (Richtlinien) betreffend eines Entlohnungsanspruchs oder für die Ermittlung des angemessenen Honorars. Diesbezügliche Empfehlungen der Kammer älteren Datums, die gelegentlich im Internet noch auffindbar sind, sind sämtliche außer Kraft bzw. wurden aus wettbewerbsrechtlichen Gründen widerrufen; die Autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstreuhandler (AHR) traten mit 30.06.1999 außer Kraft, die Honorargrundsätze für Wirtschaftstreuhandberufe (HGR) wurden per 31.08.2007 widerrufen. Diese (und andere zu diesem Thema auffindbare) Dokumente haben daher weder Verbindlichkeit, noch können sie als Maßstab oder Orientierungshilfe herangezogen werden.

Kündigung

Was muss ich bei Kündigung des Auftragsverhältnisses mit meinem Steuerberater/meiner Steuerberaterin beachten?

Grundsätzlich hat die Kündigung des Auftrages gemäß Punkt 9 der [AAB 2018](#) schriftlich zu erfolgen. Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine automatische Beendigung des Auftrages.

Daueraufträge (zB für laufende steuerliche Beratung) können, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, beidseitig nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats beendet werden. Die dreimonatige Frist soll beide Vertragsparteien vor einem überraschenden Ende schützen. Eine vorzeitige Auflösung eines Dauerauftrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund kann nur vorliegen, wenn die Fortsetzung des Dauerauftrags unzumutbar ist (typischerweise aufgrund unvorhersehbarer wesentlicher Änderungen der Umstände, die nicht zur Herrschaftssphäre der auflösungswilligen Partei gehören). Eine einvernehmliche Auflösung ist natürlich jederzeit möglich.

Kann mein Steuerberater/meine Steuerberaterin eine Kündigungsentschädigung in Rechnung stellen?

Gemäß Pkt 10 Abs 4 der [AAB 2018](#) behält der/die Steuerberater/Steuerberaterin bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist (Kündigungsfrist) durch den Klienten/die Klientin den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Diesen kann er als Kündigungsentschädigung geltend machen. Das Vertragsverhältnis ist aber (trotz Vorzeitigkeit der Kündigung durch diese) erloschen, der/die Steuerberater/Steuerberaterin hat keine Leistungen mehr zu erbringen.

Mangelhafte Arbeit und Schadenersatz

Was kann ich tun, wenn Unrichtigkeiten oder Mängel bei der Auftragsausführung hervorkommen?

Sollte das Arbeitsergebnis Ihres/er Steuerbersaters/Steuerberaterin unrichtig oder mangelhaft sein, besteht die Verpflichtung gemäß Punkt 6 Abs 2 der [AAB 2018](#) diese Unrichtigkeit oder diesen Mangel kostenfrei zu beseitigen. Diese Verpflichtung entfällt nach sechs Monaten ab Erbringung der Leistung beziehungsweise Beendigung der beanstandeten Tätigkeit.

Meinem Steuerberater/meiner Steuerberaterin ist ein Fehler passiert, wodurch mir ein Schaden entstanden ist. Muss er/sie diesen ersetzen?

Sollte der/die Steuerberater/ Steuerberaterin durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung einen Schaden verursachen, dann kann dies zu einer Haftung gemäß Punkt 7 der der [AAB 2018](#) führen. Etwaige Schadenersatzansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens.

Mangels gesetzlicher Einrichtung der KSW als diesbezügliche „Schieds- oder Schlichtungsstelle“ ist es der KSW allerdings nicht möglich bei Streitigkeiten zwischen Steuerberatern/Steuerberaterinnen und deren Klienten/Klientinnen über etwaige Schadenersatzansprüche zu entscheiden, bei diesen zu vermitteln oder die Erfolgsaussichten solcher Ansprüche beurteilen.

Wie kann ich einen Schaden gegen den Versicherer der verpflichtenden Haftpflichtversicherung der Steuerbarer/Steuerberaterinnen geltend machen?

Steuerberater und Steuerberaterinnen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder abzuschließen. Es besteht allerdings kein Anspruch des Klienten/der Klientin gegenüber dem Haftpflichtversicherer selbst, weshalb bei einem etwaigen Schadenersatzanspruch der/die jeweilige Steuerberater/Steuerberaterin in Anspruch genommen werden muss. Die KSW ist nicht berechtigt Auskunft über den Haftpflichtversicherer des/der jeweiligen Steuerberaters/Steuerberaterin zu erteilen.

Auftragsumfang

Welche Leistungen hat mein Steuerberater/meine Steuerberaterin zu erbringen?

Für den Auftragsumfang eines Steuerberatungsmandates ist ausschließlich die Vereinbarung zwischen Steuerberater/Steuerberaterin und Klient/Klientin maßgebend. Sollte der Auftragsumfang nicht ausdrücklich vereinbart worden sein, sind als Zweifelsregel die Tätigkeiten gemäß Punkt 1 Absatz 2 (nach Maßgabe der darauf folgenden Absätze) der [AAB 2018](#) vom Auftragsumfang umfasst.

Herausgabe der Unterlagen (Zurückbehaltungsrecht)

Die zivilrechtlichen und unternehmensrechtlichen Regelungen betreffend das Zurückbehaltungsrecht sind komplex und machen eine genaue Prüfung im Einzelfall erforderlich. Wie bereits einleitend festgehalten, sei hier daher nochmals darauf hingewiesen, dass die folgenden Antworten diesbezüglich nur eine grundsätzliche und grobe Orientierung bieten können und sollen.

Muss mein Steuerberater/meine Steuerberaterin mir meine Unterlagen herausgeben?

Sofern alle Honorare beglichen sind, sind sämtliche vom Klienten an den Steuerberater übergebenen Unterlagen an den Klienten/die Klientin wieder herauszugeben. Wenn noch offene fällige Honoraranprüche des/der Steuerberaters/Steuerberaterin vorhanden sein sollten, so ist zu unterscheiden, ob Sie als Verbraucher oder als Unternehmer zu qualifizieren sind, da das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht umfangreicher ist. Das Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Verbraucher besteht (nur) an übergebenen Unterlagen bezüglich derer der/die Steuerberater/ Steuerberaterin

Aufwendungen getätigt (dh an denen er/sie Leistungen vorgenommen hat) hat für welche das Honorar noch offen und fällig ist (Konnexität). Dies wäre etwa bei einer dem Steuerberater/der Steuerberaterin übergebenen Buchführung der Fall, die er/sie fortgeführt hat, nicht unbedingt jedoch bei einzelnen Belegen, Rechnungen oä. Das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht bei einer offenen und fälligen Honorarforderung bezieht sich auf sämtliche Unterlagen, die mit Willen des Unternehmers im Rahmen eines unternehmensbezogenen Geschäfts in den Besitz des/der Steuerberaters/Steuerberaterin gelangten (keine Konnexität erforderlich).

Anzumerken ist, dass die Herausgabe der vom Steuerberater erstellten Arbeitsergebnisse grundsätzlich von der Bezahlung der Leistungen abhängig gemacht werden kann (Ausnahmen können im Einzelfall vorliegen). Es können gemäß Punkt 12. Abs 17 AAB 2108 vom Steuerberater/von der Steuerberaterin auch entsprechende Vorschüsse verlangt und die (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig gemacht werden. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

Mein Steuerberater/meine Steuerberaterin gibt mir meine Unterlagen nicht heraus, was kann ich tun?

Sofern die Unterlagen des/der Klientin unrechtmäßig zurückbehalten werden, wäre dies über den Rechtsweg geltend zu machen. Für allfällige aus einer unrechtmäßigen Zurückbehaltung resultierende Schäden haftet der/die ehemalige Steuerberater/Steuerberaterin nach den schadenersatzrechtlichen Regeln (siehe dazu den Punkt Mangel und Schadenersatz). Des Weiteren liegt möglicherweise, abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, bei unrechtmäßigem Zurückbehalten von Unterlagen ein Verstoß gegen das Berufsrecht vor. Eine diesbezügliche Disziplinaranzeige bei der KSW könnte in Betracht gezogen werden.

Ist mein Steuerberater/meine Steuerberaterin verpflichtet meine Unterlagen aufzubewahren?

Der Steuerberater/die Steuerberaterin ist grundsätzlich verpflichtet, die vom Klienten übergebenen Unterlagen ordnungsgemäß zu verwahren. Diese Verpflichtung entfällt mit erstmaliger Herausgabe an den Klienten. Gemäß Punkt 13 Abs 4 [AAB 2018](#) sind nach Abschluss der Arbeiten übergebene Unterlagen binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen können nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung, die übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf Kosten des/der Klient/Klientin zurückgestellt und/oder ein angemessenes Honorar (für die Zurückstellung oder Aufbewahrung) in Rechnung gestellt werden. Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des/der Klient/Klientin durch Dritte erfolgen. Der/die Steuerberater/Steuerberaterin haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

Mein Steuerberater/meine Steuerberaterin hat mir meine Unterlagen schon einmal zurückgegeben, kann ich trotzdem eine Kopie dieser Unterlagen verlangen?

Der Steuerberater ist verpflichtet, Leistungsergebnisse und übergebene Unterlagen einmalig herauszugeben. Eine erneute Übermittlung von Unterlagen oder Leistungsergebnissen wäre eine (freiwillige) Leistung, welche als solche auch verrechnet werden darf.

Erreichbarkeit

Ich kann meinen Steuerberater/meine Steuerberaterin schon seit einiger Zeit nicht mehr erreichen, was kann ich tun?

Grundsätzlich ist es die Sache des/der Steuerberaters/Steuerberaterin ihre/seine Erreichbarkeit zu gewährleisten. Wir empfehlen in diesen Fällen jedenfalls den Versuch der nochmaligen persönlichen Kontaktaufnahme – telefonisch, digital oder auch persönlich vor Ort.

Mögliche Haftungsansprüche wegen allfälliger durch eine mangelnde Erreichbarkeit verursachter Schäden richten sich nach den schadenersatzrechtlichen Regeln (siehe dazu den Punkt Mangel und Schadenersatz).

Einbehaltung Finanzamtsguthaben

Mein Steuerberater/meine Steuerberaterin hat ein finanzamtliches Guthaben zur Tilgung offener Honorare eingezogen. Ist das erlaubt?

Die Einbehaltung von Finanzamtsguthaben ist, wenn nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung mit dem/der Klienten/Klientin getroffen wurde, nur in sehr eingeschränktem Rahmen zulässig und richtet sich nach Punkt 13 Absatz 6 der [Allgemeinen Auftragsbedingungen 2018](#). Demnach wäre das Guthaben auf ein Anderkonto (Treuhandkonto) zu transferieren und der/die Klient/Klientin wäre davon unverzüglich zu verständigen. Anschließend kann im Einvernehmen mit dem/der Klienten/ Klientin das Guthaben für vollstreckbare Honorarforderungen eingezogen werden. Sollten diese Vorgaben nicht eingehalten werden, könnte dies einen Grund für eine Disziplinaranzeige darstellen.